## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

7. Verordnung vom 24.01.1818 publ. 05.02.1818

sebeständen erwirkt werden könne, als wenn solche durch einen Attest des Amts ihre Dürf=

tigkeit bescheinigen.

Um den dürstigen Reclamanten unnds thige Kosten zu ersparen, wird zugleich bes merkt, daß die Einreichung eines solchen Dürstigkeitsscheins keiner besondern Supplik bedarf, sondern die Production unmittelbar

geschehen kann.

Endlich wird noch bekannt gemacht, daß wer gegen die ihm zugekommenen Resolutionen des Obergemeinderaths eine gegrünstete Erinnerung zu haben vermeinen mochte, dieselbe in einer präclusivischen Frist von acht Tagen, nachdem ihm die Resolution zugekommen, anzubringen hat, unter der Verwarnung, später damit nicht weiter gehört zu werden, auch wird gestattet, diese Veschwerden bei dem Umte anzubringen, welches sie demnächst an den Obergemeindes Rath mit gutachtlichem Bericht einzuschicken hat.

7) Regierungs = Bekanntmachung vom 24. Januar publ. 5. Februar 1818.

In Gemäßheit Höchsten Rescripts vom Berordnung 10. Dec. v. J. wird hiemit, in Betracht der schädigungen im hiesigen Lande so häusig vorkommenden der Baume, Abweisern Stütz frevelhaften und muthwilligen Beschädigun=
pfähle an öfzgen der Bäume so wie der Abweiser und
gen. Stüßpfähle an den öffentlichen Wegen, des

ren Thater bisher fast nie entdeckt und zur gebührenden Strafe gezogen werden konnzten, folgendes zur Nachachtung und Warsnung öffentlich bekannt gemacht und mit

Höchster Genehmigung verordnet:

1) Außer der nach dem Strafgesegbuche auf die Beschädigung des öffentlichen Gigenthums (Urt. 355 - 463.) und namentlich auf die Beschädigung von Alleen (Urt. 465.) gefeßten Strafe [Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten, nach Beschaffenheit ider Umstände auch körperliche Züchtigung, wobei überdem noch die im Urt. 32. zus gelassenen Scharfungsmittel anges wandt werden konnen,] soll jedesmal für die Anzeige und Angabe des Thas ters, welche bewürkt, daß er zur Strafe gezogen werden fann, auf eine aus dem Bermögen desselben und nach der Große dieses Bermogens und des begangenen Frevels zu bestimmende, dem Ungeber zufallende, Pramie von I bis 10 Rthlr. Gold von dem beikommenden Gerichte erkannt werden. Die Unters suchung dieser Frevel, welche, ihrer

größern Strafbarkeit ungeachtet, die Natur von Polizepübertretungen has ben, liegt in jedem Falle nach S. 8. in fine der Beamten-Instruction den Aems tern ob, welche nach beendigter Unters suchung die Acten an das Landgericht zum Erkenntniß oder weiterer Verfüs gung einsenden. Die Untersuchung und Aburtheilung sind allemal möglichst zu

beschleunigen.

2) Da dergleichen Beschäbigungen oft von der Beschaffenheit sind, daß man da= bei das Mitwirken Mehrerer nothwens dig annehmen muß, und die Wiffenschaft der wenig entfernten Unwohner, Landbesiger oder mit Hutungen Berech= tigten fehr wahrscheinlich wird, so soll diejenige Dorfschaft, in deren Feld= mark der Frevel ausgeübt ift, eben fo wie bei Forstvergeben, jedoch in der Maage dafür verantwortlich fenn, daß dieselbe, wenn der Thater nicht sofort entdeckt ift, für die Wiederherstellung des Schadens zu sorgen hat. Das Umt hat mithin bei Entstehung von folchen Fallen, die Beschädigung unverzüglich in Augenschein zu nehmen, und so weit es die Jahreszeit erlaubt, den Schaden augenblicklich mittelst Kündigung der

beikommenden Dorfschaft, welcher der Regreß an den etwa später entdeckten Thater unbenommen bleibt, wieders herstellen zu lassen.

Prediger, Schullehrer, Aeltern, Vorsmünder, Herrschaften und Vorgesetzte wersden namentlich hiemit aufgefordert, ihre Gemeinden, Schüler, Kinder und Untergesbene vor den gerügten Freveln, für die sie, den Umständen nach, selbst verantwortlich werden können, ernstlich zu warnen und ihnen vorzustellen, daß solche, ohne jemanden von Nußen zu senn, im Segentheil dem Publicum zum wesentlichen Nachtheil und als ein Beweis des Mangels an Semeinssinn und an Achtung vor öffentlichem Sisgenthume den Bewohnern des Landes nur zur größten Unehre gereichen können.

Insbesondere sollen die Aemter auf dies sen Gegenstand allenthalben genau achten und ihren Amts: Unter: und Polizen. Bez dienten, so wie den Landdragonern die gez naueste Aufsicht auf alle öffentliche Anpflanzungen an Wegen, so wie die sosortige Anzzeige der vorgekommenen Beschädigungen oft und nachdrücklich anempsehlen, und bei denselben deskalls von Zeit zu Zeit Nachzstrage halten.

8) Cam=